

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Keine Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1. mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte,
2. Geschäfte und Verhandlungen nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 SGB X),
3. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
4. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

§ 4 **Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG. Hiernach sind von Gebühren befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und andere Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5 **Besondere bare Auslagen**

Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG.

Hiernach sind bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 6 **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) In besonderen Fällen kann aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, auf Antrag Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung und Auslagenermäßigung bzw. Auslagenbefreiung zugelassen wer-

den. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der Stadt wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit der Verwaltung, es sei denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden; dies gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.

§ 9 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen wird die Gebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 KAG erhoben. Hiernach sind 10 % bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Gemäß § 5 Abs. 3 KAG beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 10 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG BBg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde vom 12. Mai 1999, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. Oktober 2001, außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Luckenwalde

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Leistungen der Verwaltung	Einheit	Gebühr in EUR
1.	Vervielfältigungen/Ausdrucke		
1.1	Fotokopien und Ausdrucke (schwarz/weiß) im Format bis DIN A 3	je Seite	0,70
1.2	Fotokopien und Ausdrucke (farbig) im Format DIN A 4	je Seite	0,75
	DIN A 3	je Seite	0,80
1.3	Für individuelle Zusammenstellungen aus Schriftstücken, Datenbanken, Verzeichnissen u.ä. oder das Anfertigen von statistischen Analysen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird (zzgl. Leistungen Tarif-Nr. 1.1 – 1.2)	je angefangene 15 Min.	10,60
2.	Beglaubigungen		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	je Unterschrift	2,90
2.2	Beglaubigung von Zeugnissen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	eine Seite je weitere Seite	5,20 0,70
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen		
3.1	soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit besteht	je angefangene 15 Min. maximal	13,70 1.000
3.2	Bescheinigungen nach §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) i.V.m. § 82 g Einkommensteuereinführungsverordnung (EStDV)	0,1 % der bescheinigten Aufwendungen mindestens maximal	 50,00 2.000
3.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung (z. B. Abgabeschulden)	je angefangene 15 Min.	11,10
3.4	Erschließungsbescheinigung	je angefangene 15 Min.	13,40

3.5	Bescheide und Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung der Stadt Luckenwalde	je angefangene 15 Min.	13,70
3.6	Erteilung eines Negativattestes nach § 28 Abs. 1 S. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	je Erteilung	40,40
3.7	Zuteilung einer Hausnummer	je Zuteilung	40,40
4.	Erteilung von Vorrangeneinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	je angefangene 15 Min.	15,30
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden etc.	je Ausfertigung	3,70
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	je Steuermarke	3,70
7.	Feststellung aus Konten und Akten	je angefangene 15 Min.	11,10